

O. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs
Institut für Strafrecht und Kriminologie



1010 Wien, Schenkenstr. 8
T +43-1-4277-34641
helmut.fuchs@univie.ac.at
www.univie.ac.at/strafrecht-fuchs

15. Juni 2008

**Betr 193/ME (XXIII. GP) – 2. Gewaltschutzgesetz
BMJ-B12.101/0002-I 5/2008**

Stellungnahme zum strafrechtlichen Teil

I. Zu § 52a StGB (Gerichtliche Aufsicht):

Die gerichtliche Aufsicht über Sexualstraftäter nach § 52a StGB ist in der vorgeschlagenen Form abzulehnen.

Eine solche Aufsicht nach einer bedingten Entlassung könnte in bestimmten Fällen sinnvoll und angemessen sein. Sie müsste jedoch strikt auf die Verurteilung wegen schwerer Taten beschränkt und an klare Voraussetzungen gebunden werden. Auch müsste – insbesondere durch entsprechend diskretes Vorgehen und strikte und wirksam sanktionierte Geheimhaltungspflichten – sichergestellt werden, dass durch die Aufsicht die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft nicht verhindert oder erschwert wird. Schließlich ist die Vielzahl der Überwachungsbehörden und -organe, die der Entwurf vorsieht, zumindest unzumutbar.

Die Regelung sollte daher noch überdacht werden. In der vorgeschlagenen Fassung sollte sie keinesfalls beschlossen werden.

II. Zu 107b StGB (Beharrliche Gewaltausübung):

Die vorgeschlagene Strafbestimmung des § 107b StGB ist mit Nachdruck abzulehnen.

a) Sie ist nicht nur – wie auch die Erläuterungen zugestehen – „vergleichsweise weit gefasst“, sie verstößt vor allem gegen das Gebot der Bestimmtheit von Straftatbeständen (§ 1 StGB, Art 18 B-VG). Niemand weiß, wann eine Misshandlung „längere Zeit hindurch fortgesetzt“ und überdies noch „beharrlich“ ausgeübt wird. Auch wird der Gewaltbegriff, der derzeit strikt auf den Einsatz physischer Kraft beschränkt ist, auf psychische Gewalt ausgeweitet und damit konturlos. Und auch die Qualifikationen sind voll von unbestimmten Begriffen: „umfassende Kontrolle des Verhaltens“, „erhebliche Einschränkung“, „autonome Lebensführung“ (Abs 3 Z 2), „auf qualvolle Weise“ (Abs 4, hier Strafdrohung bis zu zehn Jahren).

Dass die Judikatur unbestimmte Gesetzesbegriffe konkretisieren kann, genügt nicht: Die Grenze zwischen strafbarem und straflosen Verhalten muss in einem Rechtsstaat „ausdrücklich“ (§ 1 StGB) im Gesetz festgelegt sein. Dem entspricht der neue Straftatbestand nicht.

Dass sich andere Straftatbestände (die Erläuterungen nennen § 107a StGB) auf ähnlich unbestimmte Gesetzesbegriffe stützen, macht die jetzt vorgeschlagene Regelung nicht besser. Immerhin sind diese bestehenden Tatbestände (wie auch der wenig glücklich formulierte § 159 StGB) mit verhältnismäßig geringer Strafe bedroht. Nunmehr soll eine Strafdrohung bis zu 20 (!) Jahren Freiheitsstrafe an völlig unbestimmte Formulierungen geknüpft werden. Das ist unannehmbar.

b) § 107b ist unnötig, weil das inkriminierte Verhalten, soweit es strafwürdig ist, ohnedies durch die bestehenden Straftatbestände hinreichend erfasst wird. Wer einen anderen durch Gewaltausübung am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt – und sei es auch nur eine leichte Verletzung –, wird wegen Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) bestraft, wer einen anderen gefährlich bedroht, nach §§ 105 f oder nach § 107 StGB, usw.

„Wiederholte Gewaltakte eines Pflegers gegen die von ihm betreute Person“ (siehe Erläuterungen) lassen sich, selbst wenn sie nicht zu Körperverletzungen führen, schon jetzt nach § 92 StGB betrafen. Und sollen Schüler, die einen Mitschüler wiederholt bedrohen (so das zweite Beispiel der Erläuterungen), wirklich nach § 107b StGB bestraft werden, der Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht? Vielleicht sogar bis zu 10 Jahren, wenn sie „auf qualvolle Weise“ handeln und eine „erhebliche Einschränkung der Lebensführung“ ihres Mitschülers bewirken (§ 107b Abs 4 Entw StGB)?

Andere Beispiele nennen die EB nicht. Offenbar lassen sie sich nicht leicht finden. Wozu aber eine Strafdrohung, wenn sich nicht angeben lässt, welches Verhalten damit erfasst werden soll? Straftatbestände sollten nicht auf Vorrat oder für die politische Diskussion geschaffen werden.

III. Zu §§ 78 f StPO (Anzeigepflichten):

Die vorgeschlagene Ausdehnung der Anzeigepflichten (§ 78 Abs 3 und § 78 a StPO) ist entschieden abzulehnen.

Alle genannten Organe und Personen haben schon jetzt das Recht der Anzeige, und sie sind schon nach geltendem Recht zur Anzeige verpflichtet, wenn diese zum Schutz des Opfers vor weiteren Angriffen notwendig ist (§ 78 Abs 3 am Ende StPO; §§ 2, 12 Fall 3 StGB in Verbindung mit einem allfälligen Straftatbestand). Wenn sie häufig auf eine Strafanzeige verzichten, dann deshalb, weil andere Maßnahmen – insbesondere solche der Jugendwohlfahrt – dem Opfer zumeist viel mehr nützen als die Strafverfolgung des Täters. Aus guten Gründen überlässt das geltende Recht den Sozialarbeitern, Lehrern und Erziehern diese Entscheidung.

Für Jugendämter, Familien- und Pflegschaftsrichter, Ärzte, Lehrer und Eltern sollte immer eindeutig das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Soll das an-

ders werden, indem diese Personen in Zukunft ohne Rücksicht auf dieses Ziel Strafanzeige erstatten müssen?

Besonders schädlich ist die Anzeigepflicht der Jugendwohlfahrtsbehörden. Dass Jugendamt und Fürsorge in aller Regel besser für das Wohl des Kindes sorgen können als die Strafverfolgungsbehörden, darüber sind sich die Experten wohl einig. Wie wirksam können die Jugendämter aber arbeiten, wenn auch nur der Eindruck entsteht, dass sie umfassend zur Anzeige an die Polizei verpflichtet wären? Dann wären die Beteiligten oft nicht mehr dazu bereit, offen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, und dieses würde nicht mehr alles erfahren, was die Sozialarbeiter wissen müssen, um die Missstände zu beheben. Dann könnten dank der Anzeigepflicht auch die Jugendämter nichts mehr zum Schutz des Opfers tun. Die vorgeschlagene Regelung begründet diese Gefahr.

Wie gesagt: Wenn die Strafanzeige das einzige Mittel ist, um den Pflegling vor weiteren Taten zu schützen, dann sind auch die Jugendämter und andere Sorgepflichtige schon heute zur Anzeige verpflichtet. Wozu also die Gesetzesänderung?

IV. Zu § 197a StPO (Abbrechung des Verfahrens im Opferinteresse):

Die geplante Abbrechung des Verfahrens nach § 197a StPO ist mit Nachdruck abzulehnen.

Wer eines Sexualdelikts oder der Misshandlung eines Kindes beschuldigt wird (und um solche Delikte geht es offenbar vor allem), der ist einem schweren Verdacht ausgesetzt und schon dadurch in seiner Lebensführung empfindlich beeinträchtigt. Er hat daher ein besonderes Recht darauf, dass dieser Verdacht möglichst rasch in einem ordentlichen Verfahren geklärt wird (Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention). Es ist daher unannehmbar, diese Klärung sechs Monate lang hinauszuzögern und den Schwebezustand bestehen zu lassen. Oder soll an die Stelle der Unschuldsvermutung die Schuldvermutung treten?

Besonders merkwürdig ist die Regelung, dass eine solche gesetzliche Verzögerung zwar nicht mit dem Vollzug einer Untersuchungshaft, wohl aber mit gelinderen Mitteln verbunden werden kann. Auch die Abnahme der Reisepapiere oder die Weisung, bestimmte Orte oder Tätigkeiten zu meiden, greifen empfindlich in die Rechte des Betroffenen ein. Mit welcher Rechtfertigung können solche belastenden Maßnahmen sechs Monate hindurch ohne Schuldspruch aufrecht erhalten werden, ohne dass das Verfahren ordnungsgemäß betrieben wird? Sofern man nicht davon ausgeht, dass der Beschuldigte ohnedies schuldig ist.

Helmut Fuchs

PS: Aus dem Umstand, dass ich zu den anderen Bestimmungen des Entwurfes hier nichts sage, kann nicht auf Zustimmung geschlossen werden.